

Revidiertes Aktienrecht – das Wichtigste in Kürze

Endlich ist es soweit! Am 1. Januar 2023 tritt das revidierte Aktienrecht in Kraft. Hier eine Auswahl von wichtigen Änderungen (*keine vollständige Auflistung der Änderungen*):

Aktienkapital

- kann neu in funktionaler Währung geführt werden, sofern Buchführung und Rechnungslegung in gleicher Währung erfolgt. Beschluss auf Beginn eines Geschäftsjahres. Bedarf Statutenänderung und öffentlich beurkundeter Generalversammlungsbeschluss. *Gilt sinngemäss auch für die GmbH*
- Kapitalband +/- 50% des eingetragenen Aktienkapitals statt genehmigten Aktienkapitals. Bedarf Statutenänderung bei jeder Änderung innerhalb des Kapitalbands. Kein Opting-Out möglich

Zwischendividende (Interimsdividende)

- Dividenden neu auch aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres möglich – sowohl bei AG wie auch bei GmbH
- Basierend auf einem Zwischenabschluss (gleiche Grundsätze wie Jahresabschluss)
- Grundsätzliche Prüfpflicht des Zwischenabschluss ausser Opting-Out oder sämtliche Aktionäre stimmen der Zwischendividende zu

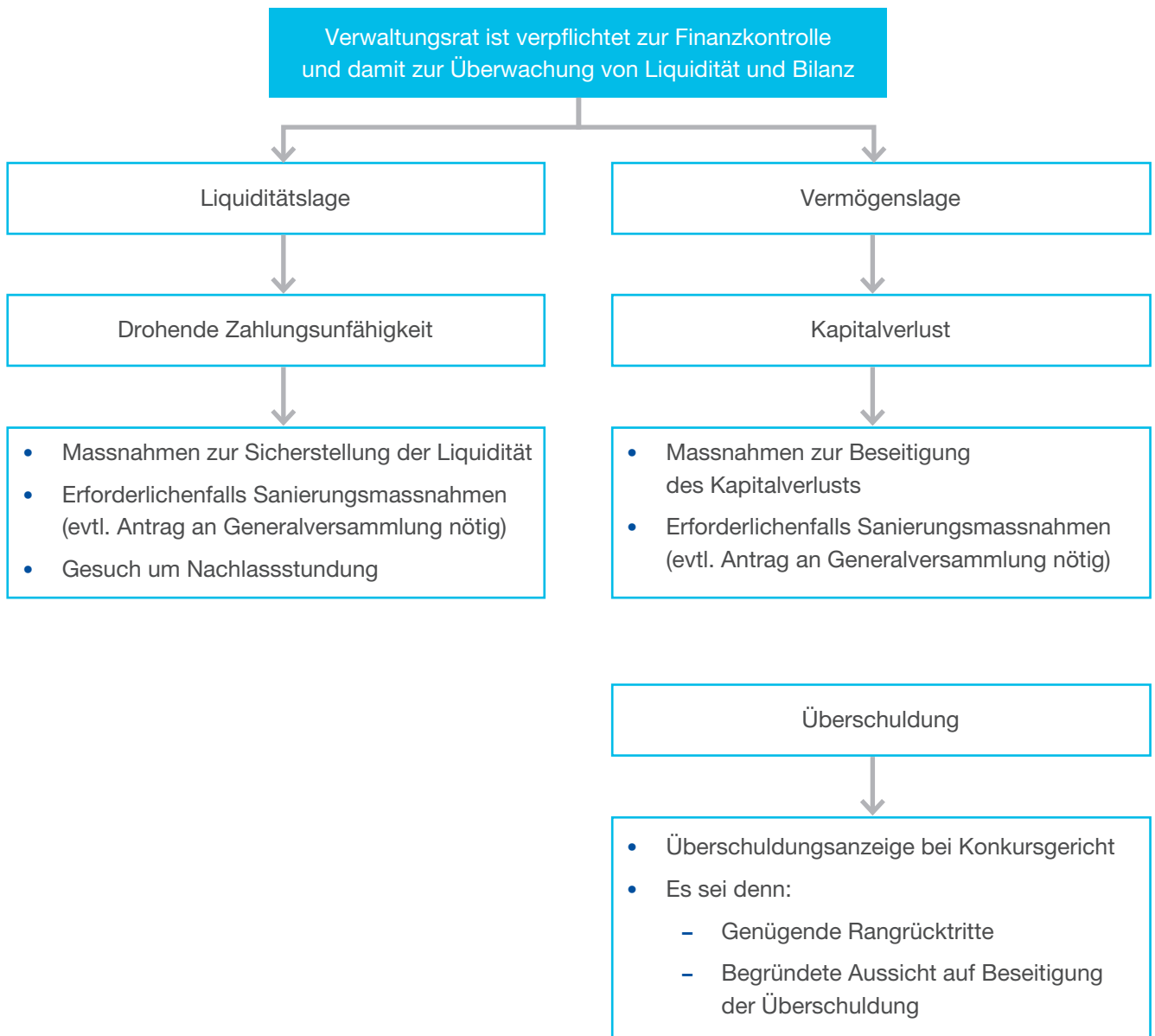
Aktionärsrecht und Generalversammlung

- Anpassung diverser Schwellwerte zur Geltendmachung von Mitwirkungs- und Kontrollrechten

- Generalversammlung kann virtuell erfolgen; schriftliche oder elektronische Beschlüsse sind zulässig. Sie kann an mehreren Orten gleichzeitig und auch im Ausland stattfinden (Regelung in Statuten) – *gilt auch für die GmbH*
- Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur noch aus wichtigen Gründen abberufen, bedarf Offenlegung im Anhang

Verwaltungsrat

- Beschlüsse elektronisch im Zirkularverfahren ohne Unterschriften möglich
- Sorgfalts- und Treuepflichten bei Interessenkonflikten (*gilt auch für die GmbH*)
- Weiterhin Finanzverantwortung des Verwaltungsrates; neue ausdrückliche Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit (*bei GmbH Pflichten der Geschäftsführer*)
- Bei hälftigem Kapitalverlust muss die letzte Jahresrechnung vor Genehmigung durch Generalversammlung (*bei GmbH Gesellschafterversammlung*) von Revisionsstelle / zugelassenem Revisor eingeschränkt geprüft werden => **dies gilt bereits für den Abschluss per 31.12.2022!**
- Bei begründeter Besorgnis der Überschuldung in Abhängigkeit der Fortführungsfähigkeit ist Zwischenabschluss zu Fortführungs- oder Veräusserungswerten zu erstellen; dieser muss von Revisionsstelle / zugelassenem Revisor eingeschränkt geprüft werden => **dies gilt bereits für den Abschluss per 31.12.2022!**
- *Auch für die GmbH relevant*



Gerne beraten wir Sie zu den für Sie relevanten Themenbereichen.

Kontaktieren Sie uns:



Rilana Wolf-Bayard
Partner / zugelassene Revisionsexpertin
+41 44 285 75 10
rilana.wolf@pkf.ch



Anja Walter
Partner / zugelassene Revisionsexpertin
+41 44 285 75 02
anja.walter@pkf.ch

PKF Consulting AG Lavaterstrasse 40, 8002 Zürich, Schweiz
Tel: +41 44 285 75 00 E-Mail: info@pkf.ch

PKF Wirtschaftsprüfung AG Lavaterstrasse 40, 8002 Zürich, Schweiz
Tel: +41 44 285 75 65 E-Mail: info@pkf.ch

PKF Consulting AG und PKF Wirtschaftsprüfung AG sind Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen oder Korrespondenzbüros.